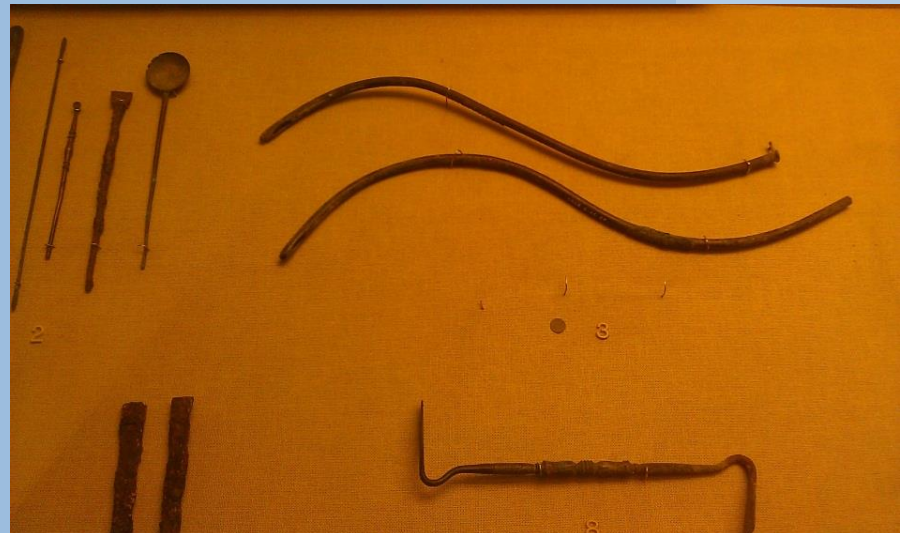


Obligationen: Einführung

HONSELL/FARGNOLI: § 26

Prof. Dr. Iole Fagnoli
Materialien im Internet:
www.roma.unibe.ch



London, British Museum, Arztbesteck

Übersicht der heutigen Vorlesung

- > Gaius' Gliederung: *res, personae, actiones*
 - > Definition der Obligation
 - > *obligatio/actio* (Obligation/Klage)
 - > Typengebundenheit der Obligationen
 - > *obligatio civilis/honoraria*
 - > *obligatio ex fide bona/stricti iuris*
-

Gaiusinstitutionen

- > Systematischer Aufbau für Anfänger
 - > Bestehend aus vier Büchern
 - > Der Rechtsstoff ist in *personae* (Personen- und Familienrecht), *res* (Sachen-, **Erb-** und **Schuldrecht**) und *actiones* (**Prozessrecht**) gegliedert.
-

Personae

- > Wer nahm (mit welchen Möglichkeiten) am Rechtsleben Teil?
 - Freie/Hauskinder, Sklaven
 - Männer/Frauen
 - Bürger/Nichtbürger
-

Res

- > Welche Rechtsobjekte gab es und welche Regeln galten für ihren Erwerb im Rechtsverkehr?
 - Körperliche und unkörperliche Sachen
 - Bewegliche und unbewegliche Sachen
 - *Res mancipi* und *res nec mancipi*
-

Actiones

- > Welche Rechtsbehelfe (gerichtliche Klagen = *actiones*) stellte das Recht den *personae* zur Durchsetzung ihrer Rechte auf oder an den *res* zur Verfügung?
 - Ablauf des Zivilprozesses
 - Voraussetzungen und prozessuale Besonderheiten der Klagen aus Delikt, Vertrag etc.
-

Gai. 2.13

- > *Corporales hae sunt, quae tangi possint, velut fundus homo vestis aurum argentum et denique aliae res innumerabiles. Incorporales sunt, quae tangi non possunt, qualia sunt ea, quae in iure consistunt, sicut hereditas usufructus obligationes quoquo modo contractae (...).*
 - > Körperliche Sachen sind jene, die angefasst werden können, wie etwa ein Grundstück, ein Sklave, ein Kleid, Gold oder Silber und ungezählte andere Gegenstände. Unkörperliche sind jene Dinge, die nicht berührt werden können; das sind die, welche ein nur rechtliches Dasein haben, wie beispielweise die Erbschaft, die Nutzniessung oder die Obligationen, auf welche Weise immer sie begründet wurden (...).
-

I. 3.13 pr.

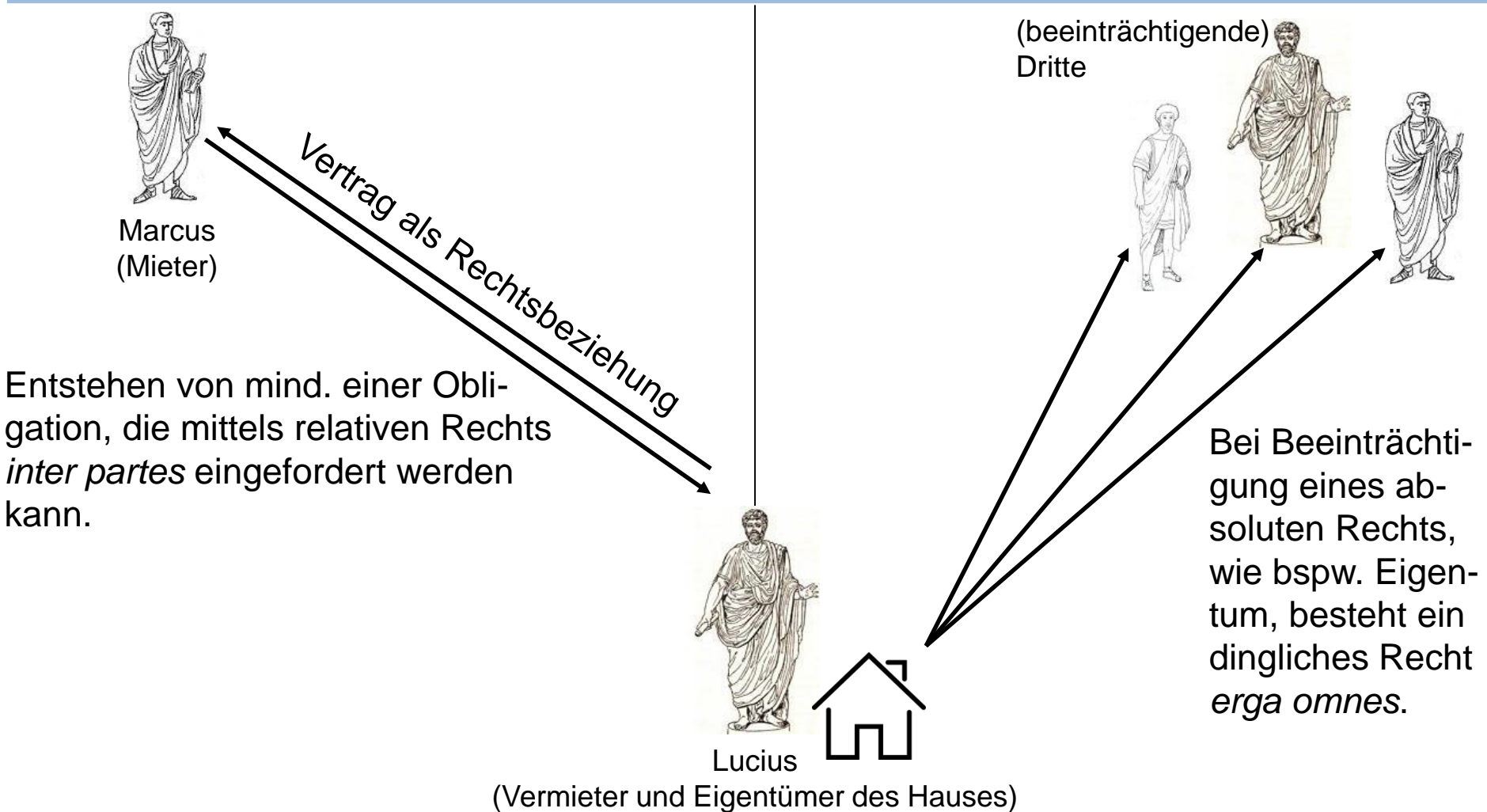
- > *Obligatio est iuris vinculum, quo necessitate adstringimur alicuius solvendae rei secundum nostrae civitatis iura.*
 - > Die Obligation ist ein rechtliches Band, durch das uns nach den Rechten unseres Gemeinwesens der Zwang auferlegt wird, irgendeinen Gegenstand zu leisten.
-

Definition der Obligation

- > Auch heute nennt man Obligation die Rechtsbeziehung zwischen zwei oder mehreren Personen, wonach die eine zu einer Leistung verpflichtet und die andere darauf berechtigt ist.
 - > Das Schuldverhältnis entsteht zwischen bestimmten Personen: Der Schuldner ist seinem Gläubiger zu einer Leistung verpflichtet.
 - > Das Forderungsrecht des Gläubigers wird als persönliches und *relatives* Recht bezeichnet.
-

Relatives Recht vs. absolutes Recht

Abgrenzungsskizze



D. 44.7.51 (Celsus 3 Dig.)

- > *Nihil aliud est actio quam quod sibi debeatur, iudicio persequendi.*
 - > Eine Klage ist nichts anderes als das Recht, dasjenige gerichtlich zu verfolgen, das einem geschuldet wird.
-

Obligatio / Actio

- > In der Formel jeder *actio* ist der Grund und der Inhalt der Obligation ablesbar.
 - > Die Obligation wird also durch die Klage individualisiert, die zu ihrer Durchsetzung bereitsteht.
 - > Der Verpflichtungsgrund gibt der *actio* und der *obligatio* den Namen (z.B. Kauf, Testament).
-

Typengebundenheit der Obligationen

- > Die Musterformeln der *actiones* sind im Edikt des Prätors oder des Ädils enthalten: Man hatte einen *numerus clausus* von *actiones* und so herrschte das Prinzip der Typengebundenheit auch für die Obligationen (heute wirkt hingegen die Vertragsfreiheit).
 - > Der Prätor hatte aber Klagen für den individuellen Einzelfall zugelassen (*actiones in factum*) und als *obligationes honorariae* durchgesetzt.
-

1. Einteilung:

Obligatio civilis / honoraria

- > Die *obligatio civilis* gründet auf dem *ius civile* und ist mit einer *actio civilis* ausgestattet.
 - Sie war die wichtigste *obligatio*.
 - Sie ging entweder auf die XII Tafeln und andere Volksgesetze zurück oder sie war aus dem Honorarrecht ins *ius civile* aufgenommen worden (so wie die Obligationen *ex bona fide*).

 - > Die *obligatio honoraria* war vom Prätor oder den Ädilen klagbar gemacht worden (*actio honoraria*).
 - Die Klageformel und das sie verheissende Edikt sind die Quelle, in der sich der Rechtssetzungswille des Magistrats äussert.
-

2. Einteilung:

Obligatio ex fide bona / stricti iuris

- > Die Obligation, die mit dem *iudicium bonae fidei* geschützt wurde, war die wichtigste Einrichtung des römischen Rechtslebens.
 - Bei diesen Klagen hatte der Richter ein Ermessen, das am weitesten ausgedehnt war.
 - *Bona fides* war der Massstab, nach dem der Richter das Rechtsverhältnis zu beurteilen hatte.

 - > Strengere Klagen schützten die *obligatio stricti iuris*: Man konnte genau so viel zurückfordern, wie der anderen Partei zugewandt worden war.
-

Überblick über die zwei wichtigen Einteilungen für *obligatio / actio*

